

## Verstärkte Geldwäschereiprävention durch neue gesellschaftsrechtliche Transparenzvorschriften

Katrin Stefanicki, Rechtsanwältin, Senior Consultant, Legal Services, katrin.stefanicki@ch.ey.com

### 1. Hintergrund

Am 2.4.2015 ist die Referendumsfrist in Bezug auf das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière vom 12.12.2014 abgelaufen. Die Groupe d'action financière (GAFI) ist eine internationale Organisation, deren Hauptziel in der Entwicklung und Förderung von Grundsätzen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung liegt, und die heute 36 Mitglieder umfasst. Die Schweiz ist seit Gründung der GAFI Mitglied und an der Ausarbeitung der periodisch erlassenen Empfehlungen beteiligt. Diese anerkannten Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung wurden 2012 teilrevidiert, was eine Anpassung verschiedener bundesrechtlicher Erlasse nach sich zieht. Neben den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen im Obligationenrecht (eOR), welche die Verstärkung der Transparenz juristischer Personen und der an ihnen wirtschaftlich Berechtigten bezwecken, werden weitere Vorschriften in den Bereichen Zivil-, Schuldbetreibungs- und Konkurs-, Straf- und Geldwäschereirecht geändert.

### 2. Geltungsbereich

Die neuen Transparenzvorschriften gelten für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und in Bezug auf Führung eines Anteilsverzeichnisses auch für Genossenschaften. Für Aktiengesellschaften finden die Vorschriften nur für nicht an einer Börse kotierte Gesellschaften Anwendung (Art. 697i Abs. 1 und 697j Abs. 1 eOR). Sie gelten zudem nicht für Aktien, welche als Bucheffekten nach BEG ausgestaltet sind.

### 3. Meldepflichten

#### 3.1 Inhaberaktien

Um den GAFI-Empfehlungen betreffend Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung von Inhaberaktien nachzukommen, wurde beim Gesetzesentwurf zwar auf die Abschaffung der in der Schweiz weit verbreiteten Inhaberaktie verzichtet, jedoch stattdessen der Meldepflichtansatz gewählt. Somit müssen Aktionäre, die Inhaberaktien erwerben, der Gesellschaft innert Monatsfrist den Erwerb sowie ihre Identität melden und nachweisen, dass sie tatsächlich im Besitz der Inhaberaktien sind (Art. 697i eOR).

Weiter empfiehlt die GAFI zur Erzielung einer besseren Transparenz von Inhaberaktien deren Umwandlung in Namenaktien. Die bereits nach geltendem Recht bestehende Umwandlungsmöglichkeit wird mit der Gesetzesanpassung nun erleichtert, da der Beschluss der Generalversammlung neu mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. Die Statuten dürfen kein erhöhtes Quorum mehr für eine entsprechende Statutenänderung vorsehen (Art. 704a eOR). Diese Änderung nimmt die in der Aktienrechtsrevision vorgesehene Anpassung des Quorums gemäss Art. 703 und 704 OR vorweg. Die beiden Artikel sollen neu dahingehend formuliert werden, dass zur Beschlussfassung die Mehrheit der *abgegebenen* Stimmen (anstelle der *vertretenen* Stimmen) massgeblich ist. Dadurch werden Enthaltungen nicht mehr als abgegebene Stimmen gezählt.

#### 3.2 Grenzwert nach Art. 697j eOR

Neu besteht eine Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person beim Erwerb von Aktien oder Stammanteilen (gleichgültig, ob auf den Namen oder Inhaber lautend), welche 25% oder mehr des Gesellschaftskapitals oder der Stimmen ausmachen. Der Erwerber, der allein



oder in Absprache mit Dritten handelt, hat die Meldung an die Gesellschaft innert Monatsfrist vorzunehmen.

### 3.3 Ausnahmen

Aktiengesellschaften können für die Entgegennahme der Meldungen (die Inhaberaktien betreffen) gemäss Art. 697i und 697j eOR, die Führung des entsprechenden Verzeichnisses und die Aufbewahrung der Belege einen Finanzintermediär bezeichnen. Dieser ist den Aktionären bekannt zu geben und der Gesellschaft gegenüber auskunftspflichtig.

### 3.4 Unterlassung

Bis die innert Monatsfrist erforderlichen Meldungen erfolgt sind, ruhen die mit den Beteiligungen verbundenen Mitgliedschafts- und Vermögensrechte. Läuft die Frist ab, ohne dass der Aktionär seiner Meldepflicht nachgekommen ist, sind die Vermögensrechte verwirkt und können, sobald die Meldung gemacht wurde, erst ab diesem Zeitpunkt wieder geltend gemacht werden. Es obliegt dem Verwaltungsrat sicherzustellen, dass nicht gemeldete Aktionäre ihr Stimmrecht nicht unberechtigt ausüben können. Dasselbe gilt *mutatis mutandis* für GmbHs.

## 4. Verzeichnis

### 4.1 Inhalt

Die Gesellschaften haben neu ein Verzeichnis zu führen, in welchem folgende Details ausgewiesen werden:

- Inhaberaktionäre: Vor- und Nachname oder Firma, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum.
- Wirtschaftlich berechtigte Personen bei Aktiengesellschaften und GmbHs, Genossenschafter: Vor- und Nachname oder Firma, Adresse.

Änderungen dieser Angaben müssen der Gesellschaft von den betroffenen Personen gemeldet werden. Das Verzeichnis ist nicht öffentlich (weder für Beteiligungsinhaber noch für Dritte) und für die Berechtigung der gemeldeten Personen gegenüber der Gesellschaft nicht konstitutiv.

### 4.2 Aufbewahrungspflicht

Sämtliche Belege, welche den Meldungen zugrunde liegen, müssen nach der Streichung der betreffenden Person

aus dem Verzeichnis während zehn Jahren aufbewahrt werden. Dasselbe gilt für das Aktienbuch und die Verzeichnisse über die wirtschaftlich berechtigten Personen.

### 4.3 Zugriff

Da gemäss den GAFI-Empfehlungen eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz berechtigt sein muss, den zuständigen Behörden die Informationen über die Beteiligungsinhaber und gegebenenfalls die wirtschaftlich Berechtigten zu kommunizieren, wurden Art. 718 Abs. 4, 814 Abs. 3 und 898 Abs. 2 OR entsprechend ergänzt. Demnach muss der in der Schweiz wohnhafte Vertreter der Gesellschaft Zugang zum Verzeichnis haben.

## 5. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Das Inkrafttreten wurde per 1.7.2015 festgesetzt. Gesellschaften, welche von den Gesetzesanpassungen betroffen sind, haben ab Inkrafttreten zwei Jahre Zeit, um ihre Statuten und Reglemente anzupassen. Nach Ablauf der Frist werden die mit dem neuen Recht nicht vereinbarten Bestimmungen *ex lege* aufgehoben. Aktionäre, welche bei Inkrafttreten Inhaberaktien halten, müssen den Meldepflichten gemäss Art. 697i und 697j eOR innert sechs Monaten nachkommen. Die damit verbundenen Vermögensrechte verirken innert derselben Frist.

## 6. Fazit und Handlungsbedarf

Obschon ausdrücklich auf die Abschaffung des Instituts der Inhaberaktien verzichtet wurde, resultiert die Offenlegung deren Eigentümer de facto in einer Angleichung an die Namenaktien. Im Wesentlichen sind es nur noch die Übertragungsmodalitäten, welche die Inhaber- von den Namenaktien unterscheiden. Im Übrigen kommen auf die vom Geltungsbereich der neuen Bestimmungen erfassten Gesellschaften zusätzlicher Aufwand und damit verbundene Kosten zu. Sie müssen nun bis zum Inkrafttreten einen internen Prozess zur Umsetzung der neuen Transparenzvorschriften einführen, gegebenenfalls ihre Statuten anpassen und insbesondere sicherstellen, dass die vorgeschriebenen Verzeichnisse korrekt geführt werden.

### Über die globale EY-Organisation

Die globale EY-Organisation ist eine Marktführerin in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Rechtsberatung sowie in den Advisory Services. Wir fördern mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Dienstleistungen weltweit die Zuversicht und die Vertrauensbildung in die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften. Für diese Herausforderung sind wir dank gut ausgebildeter Mitarbeitender, starker Teams sowie ausgezeichnete Dienstleistungen und Kundenbeziehungen bestens gerüstet. *Building a better working world*: Unser globales Versprechen ist es, gewinnbringend den Fortschritt voranzutreiben – für unsere Mitarbeitenden, unsere Kunden und die Gesellschaft.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [ey.com](http://ey.com).

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

Legal News: Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

Abonnemente/Adressänderungen  
[www.ey.com/ch/newsletter](http://www.ey.com/ch/newsletter)

[www.ey.com/ch/legal](http://www.ey.com/ch/legal)

© 2015 Ernst & Young AG  
Alle Rechte vorbehalten.

### Haftungsausschluss

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht. Obwohl sie mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann sie nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es liegt am Leser zu bestimmen, ob und inwiefern die zur Verfügung gestellte Information im konkreten Fall relevant ist. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young AG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen empfehlen wir den Beizug eines geeigneten Beraters.

### Kontakte Legal

Basel: Jürg Strebel  
[juerg.strebel@ch.ey.com](mailto:juerg.strebel@ch.ey.com)

Bern: Daniel Bachmann  
[daniel.bachmann@ch.ey.com](mailto:daniel.bachmann@ch.ey.com)

Genf: Aurélien Muller  
[aurelien.muller@ch.ey.com](mailto:aurelien.muller@ch.ey.com)

Zürich: Jvo Grundler  
[jvo.grundler@ch.ey.com](mailto:jvo.grundler@ch.ey.com)